



<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p><b>MI</b> Mischgebiet</p> <p><b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet</p> <p><b>WR</b> Reines Wohngebiet</p>	<p>Einrichtungen/Anlagen zur Versorgung mit Gütern u. Dienstleistungen des öffentlichen u. privaten Bereiches § 9 (1) bis Nr. 14</p> <p>Flächen für den Gemeindedort</p> <p>Kirche</p> <p>Post</p> <p>Kindergarten</p> <p>Altenheim</p> <p>Planungen Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft</p> <p>Flächen zum Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern § 9 (1) Nr. 14</p> <p>je 1 Pflanzfläche ist ein Strauch oder 4 Bodendecker u. 10 im Gebäudefuß</p> <p>1 Rankgewächs zu pflanzen auf Dauer zu unterhalten</p> <p>Baum zu pflanzen</p> <p>Sonstige Festsetzungen (Pflanzzeichen)</p> <p>Flächen für Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) Nr. 15</p> <p>Stellplätze</p> <p>Garagen</p> <p>Gemeinschaftsstellplätze</p> <p>Gemeinschaftsgaragen für:</p> <p>1. am Morgenstr. 2-44 (gerade)</p> <p>2. Die Schraag 7-73 (gerade)</p> <p>3. Die Schraag 41-59 (gerade)</p> <p>4. Die Schraag 1-1 (gerade)</p> <p>5. Tannenstr. 1-1 (gerade)</p> <p>6. Die Schraag 75-79 (gerade)</p> <p>7. Die Schraag 8-16 (gerade)</p> <p>8. Die Schraag 8-16 (gerade)</p> <p>9. Die Schraag 8-16 (gerade)</p> <p>10. Die Schraag 8-16 (gerade)</p> <p>Nutzungsgrenze § 9 (1) Nr. 16</p> <p>Bebauungsgrenze § 9 (1) Nr. 17</p> <p>Mit Gehw. Fahrbahn zu bebaubare Flächen § 9 (1) Nr. 18</p>
<p>Mit der baulichen Nutzung</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>04 Grundflächenzahl</p> <p>(10) Geschäftszahl</p> <p>S1 Souterrainausbau eingeschossig</p>	<p>Verkehrflächen § 9 (1) Nr. 19</p> <p>Öffent. Fußweg</p> <p>Bürgersteig</p> <p>Fahrbahn</p> <p>Strassenbegleitgrün</p> <p>Bürgersteig</p> <p>Strassenverkehrsfläche</p> <p>Verkehrsflächen besonderer Zwecke</p> <p>Strassenbegleitgrün</p> <p>Öffentliche Parkfläche</p> <p>Einfahrt</p>
<p>Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauG</p> <p>0 offene Bauweise</p> <p>1 geschlossene Bauweise</p> <p>nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig</p> <p>2 nur Doppelhäuser zulässig</p> <p>3 nur Hausgruppen zulässig</p> <p>Baugrenze</p>	<p>Grundflächen § 9 (1) Nr. 20</p> <p>Öffentliche Grundfläche (gleichzeitig Schutzstreifen für Altspe Ley)</p> <p>Solarplate</p> <p>Parkanlage</p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen</p> <p>Verorgungsanlage mit Elektrizität</p>

<p>Vermerke zum Planberechtungsverfahren</p>		
<p>Angefertigt nach Katasterkartenunterlagen und Ergänzungsmessungen. Die Überstimmung der Bestandskarte mit dem Liegenschaftskataster und der Richtigkeit wird bescheinigt.</p> <p>Moers, den 25. 1987</p>	<p>28.02.1988</p> <p>25.06.1987</p>	<p>Der Gemeinderat</p> <p>seiner Sitzung vom 05.07.1988 beschließt diesen Bebauungsplan. Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst. Der Bebauungsplan ist seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 25.06.1987 beschlossen.</p>
<p>Dieser Bebauungsplan und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.09.1991 bis 07.10.1991 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p>07.10.1991</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat den Gemeinderat gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung vom 26.05.1992 als Sitzung beschlossen.</p> <p>26.05.1992</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB dem Regierungspräsidenten Düsseldorf angezeigt. Es wird keine Anfechtung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.</p> <p>07.07.1993</p>
<p>Die Bekanntmachung, das dies Angebotsverfahren gemäß § 11 BauGB ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan ab 20.06.1994 im Rathaus Aigen, Rathausstr. 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, ist gemäß § 12 BauGB ordnungsgemäß erfolgt.</p> <p>20.06.1994</p>	<p>Änderung gemäß § 12 BauGB</p> <p>Änderungen gemäß Beschluss des Rates vom 20.12.1988</p> <p>Alpen, den 21.12.1988</p>	<p>Zitierungswort</p>

<p>Textliche Festsetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Stellplätze und Garagen sind nur auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</li> <li>Ausdrücklich vorbehalten auf den besonders gekennzeichneten vorgerechneten Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung des Grundstückes verursachten Bedarf zugelassen werden. In diesem Fall dürfen die Stellplätze das Maß von 250 x 500 mm je Stellplatz nicht überschreiten und dürfen nur bis max. 50% dieser Fläche befestigt werden.</li> <li>Sonstige Nebenanlagen, mit Ausnahme von Vordächern für Garagen u. Eingänge, sind in den besonders gekennzeichneten vorgerechneten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</li> <li>Gartenhäuser, Gewächshäuser o.ä. sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis max. 30 m<sup>2</sup> zulässig.</li> </ol>	<p>Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)</li> <li>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763)</li> <li>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 31.7.84 (GV NW S. 419)</li> <li>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung v. 1. Okt. 1979 (GV NW S. 594)</li> <li>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne u. die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981-PlanV 81) v. 22. Aug. 1981 (BGBl. I - 35 S. 833) geändert durch die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne u. die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanV 90) v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58)</li> <li>Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauERlG) v. 17. Mai 1990.</li> </ol>	<p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Unter dem Plangebiet kann in Zukunft der Bergbau umgehen. Der Oberkierisdirektor Bauaufsicht ist hinsichtlich der Prüfung auszuweisen.</li> <li>Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage Seivay Wehnen, Einzugszone III B.</li> </ol> <p>geändert von: Sekretariat des StA/WR vom 28.5.92</p>
<p>Änderungen gemäß Vorgeben des Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 08.04.1993</p> <p>1. Der Öffnungswert in der Verfahrenszelle wird um das Wort "sonstige" ergänzt.</p> <p>2. Der Schutzstreifen in der Legende wird auch für den von der Bebauung mit Nebenanlagen ausgehenden Teil der nicht überbaubaren Flächen fachlich ausgelegt und nach § 23 (5) BauNVO sowie den Teil in der Grundfläche nach § 9 (1) Ziff. 10 BauGB, verbleibend.</p> <p>3. Die Angabe der Baunutzungsverordnung wird in der Rubrik "Rechtsgrundlagen" um die letzte Änderung vom 23.01.1990 sowie um folgende Erklärung ergänzt: "Gemäß Abs. 1 des Überleitungsvertrages aus Anlaß der vierten Änderungsverordnung der BauNVO (§ 25 v. BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 findet auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes die BauNVO in der bis zum 26. Januar 1990 geltenden Fassung Anwendung."</p> <p>Alpen, den 07. Juli 1993 Gemeinde Aigen der Gemeindevorstand</p>	<p>Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 26. Mai 1992</p> <p>Neue Baugrenze</p> <p>Baugrenze entfällt</p> <p>Abgrenzung der Flächen für Stellplätze, Garagen u. ihre Einfahrten</p> <p>Schutzstreifen für das Gewässer "Altspe Ley" gem. § 9 (4) Nr. 25 BauGB</p> <p>gleiche bauliche Anlagen ausgesetzt.</p> <p>Alpen, den 27.05.1992 Gemeindevorstand</p>	<p>1. AUSFERTIGUNG</p> <p>BLATT 2</p>